

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92)409 endg. - SYN 369

Brüssel, den 12. Oktober 1992

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

*über Mindestvorschriften
für Sicherheit und Gesundheitsschutz
bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen*

*... Einzelrichtlinie im Sinne
des Artikels 16 der Richtlinie 89/391/EWG)*

(gemäß Artikel 149 Paragraph 3 des EWG-Vertrags
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Im Anschluß an die Stellungnahme, die vom Europäischen Parlament am 8. Juli 1992 in erster Lesung abgegeben wurde, legt die Kommission dem Rat aufgrund von Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrages einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie vor. Der Text umfaßt im wesentlichen folgende vier Arten von Änderungen:

- Eine Reihe von Änderungen betrifft Erwägungsgründe, in denen die Verbindung zur Politik der Kommission bzw. zu einer Entschließung des Europäischen Parlamentes deutlich gemacht wird.
- Eine zweite Reihe von Änderungen geht eingehender auf die Kontrollen im Hinblick auf die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen an Bord von Fischereifahrzeugen ein.
- Eine dritte Reihe von Änderungen befaßt sich mit der Ausbildung der Seefischer sowie jeglicher Person, die in die Lage versetzt werden könnte, die Führung eines Fischereifahrzeuges zu übernehmen.
- Eine vierte Reihe von Änderungen präzisiert bestimmte Mindestvorschriften.

Aufbau und Zweck des geänderten Vorschlags der Kommission sind im großen und ganzen die gleichen wie im ursprünglichen Vorschlag. In der neuen Fassung werden gewisse Bestimmungen jedoch präzisiert.

(Ist die rechte Spalte freigelassen, so ist der ursprüngliche Text als unverändert zu betrachten)

**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES ÜBER
MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR SICHERHEIT UND
GESUNDHEITSSCHUTZ BEI DER ARBEIT AN BORD VON
FISCHEREIFAHRTZEUGEN**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission, die den Beratenden
Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gehört hat,

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen
Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und
Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitteilung der Kommission über ihr
Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene
und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽¹⁾ sieht
die Durchführung von Aktionen mit dem Ziel der
verstärkten Einbeziehung sicherheitstechnischer
Aspekte in die Gestaltung der Schiffe wie auch
der Arbeitsaufgaben vor.

In seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987 in
bezug auf Sicherheit, Arbeitshygiene und
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽²⁾ hat der
Rat die Absicht der Kommission zur Kenntnis
genommen, ihm Mindestvorschriften über die
Regelung der Sicherheit und des
Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am
Arbeitsplatz vorzulegen.

Die Einhaltung von Mindestvorschriften zur
Verbesserung der Sicherheit und des
Gesundheitsschutzes an Bord von Fischerel-
fahrzeugen ist eine unabdingbare Voraussetzung
für die Gewährleistung der Sicherheit und des
Gesundheitsschutzes der betroffenen
Arbeitnehmer.

Die besonders schwierigen Arbeits- und
Lebensbedingungen an Bord von
Fischereifahrzeugen sind die Ursache dafür, daß
die Häufigkeit tödlicher Unfälle in der
Seefischerei sehr groß ist.

Im Rahmen der EG-Maßnahmen zugunsten der Fischerei
sind ebenfalls Vorkehrungen zur Gewährleistung der
Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der
Arbeit zu ergreifen.

Die besonderen und besonders schwierigen Arbeits-
und Lebensbedingungen an Bord von
Fischereifahrzeugen sind die Ursache dafür, daß die
Häufigkeit tödlicher Unfälle in der Seefischerei
sehr groß ist.

(1) ABT. Nr. C 28 vom 3.2.1988, S. 3.

(2) ABT. Nr. C 28 vom 3.2.1988, S. 1.

Das Europäische Parlament nahm am 15. April 1988 eine Entschließung an, in der es die Bedeutung der präventiven Sicherheit bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen anerkannte.

Der Umgang von Fischereifahrzeugen in Notfällen, insbesondere dank neuer einschlägiger Technologien, ist aus Gründen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes hohe Bedeutung beizumessen.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽³⁾. Die Bestimmungen der genannten Richtlinie finden daher unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie im Bereich der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen in vollem Umfang Anwendung.

(Die Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung)

Die im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz bereits erlassenen Einzelrichtlinien gelten, wenn nicht anders angegeben, für die Seefischerei. Gegebenenfalls sind die Besonderheiten dieses Tätigkeitszweiges zu bestimmen, um die Anwendung der Einzelrichtlinien zu optimieren.

Die Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen⁽⁴⁾ gilt uneingeschränkt für die Seefischerei.

Die Richtlinie 92/29/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen⁽⁴⁾ gilt uneingeschränkt für die Seefischerei.

Die vorliegende Richtlinie stellt einen konkreten Beitrag zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ZIEL DER RICHTLINIE

Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 89/391/EWG; sie legt Mindestvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen fest.

(3) ABl. Nr. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 113 vom 30.4.1992, S. 19

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (2) Die Richtlinie 89/391/EWG findet unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie auf den gesamten in Absatz 1 genannten Bereich in vollem Umfang Anwendung.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

- Fischereifahrzeug (nachstehend Fahrzeug genannt): Jedes für den Fang bzw. die Verarbeitung von Fisch oder sonstigen Seelebewesen eingesetzte Fahrzeug, das in einem Mitgliedstaat registriert ist oder die Flagge eines Mitgliedstaates führt und dessen Länge zwischen den Loten 12 m oder mehr beträgt;
- Seefischer: Jeder Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a) der Richtlinie 89/391/EWG, der einer Tätigkeit an Bord eines Fischereifahrzeuges nachgeht, sowie jede Person, die aufgrund der von ihr an Bord ausgeübten Tätigkeit für die Dauer dieser Tätigkeit dem Schiffsführer untersteht;
- Reeder: Der eingetragene Eigentümer eines Fahrzeugs, es sei denn, das betreffende Fahrzeug wird als Bareboat-Charter-Fahrzeug eingesetzt oder es wird gemäß einer Bewirtschaftungsvereinbarung ganz oder teilweise von einer natürlichen oder juristischen Person verwaltet, die mit dem eingetragenen Eigentümer nicht identisch ist; In diesem Falle gilt als Reeder der Bareboat-Charterer bzw. die mit der Verwaltung des Schiffes betraute natürliche oder juristische Person.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit

- die Reeder sich vergewissern, daß ihre Fahrzeuge, insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, unter der Verantwortung des Schiffsführers so eingesetzt werden können, daß die Sicherheit und die Gesundheit der Seefischer nicht gefährdet sind,
- bei Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 89/391/EWG auch eine eventuelle Gefährdung der übrigen Besatzungsmitglieder berücksichtigt wird,
- die Begebenheiten auf See, die Auswirkungen auf die Gesundheit und die Sicherheit der Seefischer an Bord haben bzw. haben können, in einem ausführlichen Bericht dargelegt werden, der für die eigens dazu benannte Seefahrtsbehörde bestimmt ist, und damit sie sorgfältig und ausführlich im Schiffstagebuch vermerkt werden, wenn das Halten eines solchen Schiffstagebuchs für den betreffenden Schiffstyp aufgrund der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit

- die Reeder sich vergewissern, daß ihre Fahrzeuge, insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, unter der Verantwortung des Schiffsführers, so eingesetzt werden, daß die Sicherheit und die Gesundheit der Seefischer nicht gefährdet sind.
- die Begebenheiten auf See, die Auswirkungen auf die Gesundheit und die Sicherheit der Seefischer an Bord haben bzw. haben können, in einem ausführlichen Bericht dargelegt werden, der für die eigens dazu benannte Seefahrtsbehörde bestimmt ist, und damit sie sorgfältig und ausführlich im Schiffstagebuch, oder, falls es ein solches nicht gibt, in einem dafür vorgesehenen Dokument festgehalten werden.

- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die unter die vorliegende Richtlinie fallenden Fischereifahrzeuge einer regelmäßigen Kontrolle unterzogen werden und auch auf See von eigens mit dieser Aufgabe betrauten Behörden überprüft werden können.

ERSTMALS EINGESETZTE FAHRZEUGE

Artikel 4

Ab dem 1. Januar 1996 erstmals ausgerüstete Fahrzeuge müssen den in Anhang I und III aufgeführten Mindestvorschriften in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

Allerdings gelten die Mindestvorschriften in Anhang I für die in obigem Absatz 1 genannten Fahrzeuge nur dann, wenn keine auf der Grundlage von Artikel 100a des EWG-Gründungsvertrags erlassenen Gemeinschaftsvorschriften anzuwenden sind, sofern diese Vorschriften einen zumindest gleichwertigen Schutz gewährleisten.

BEREITS IM EINSATZ BEFINDLICHE FAHRZEUGE

Artikel 5

Vor dem 1. Januar 1996 ausgerüstete Fahrzeuge müssen spätestens drei Jahre nach diesem Datum den in Anhang II und III aufgeführten Mindestvorschriften in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

UMBAU DER FAHRZEUGE

Artikel 6

Werden die Aufbauten der Fahrzeuge nach dem 1. Januar 1996 verändert und/oder umgebaut, so müssen diese Veränderungen und/oder Umbauten den einschlägigen Mindestvorschriften in Anhang I und III entsprechen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Reeder zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Seefischer

- dafür sorgt, daß die Fahrzeuge sowie Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die in den Anhängen I und II erwähnten, instandgehalten werden und festgestellte Mängel, die Sicherheit und Gesundheit der Seefischer beeinträchtigen könnten, möglichst umgehend beseitigt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Maßnahmen ergreift, damit die Fahrzeuge sowie alle Anlagen und Einrichtungen zur Gewährleistung angemessener Hygienebedingungen regelmäßig gereinigt werden,
- geeignete Rettungs- und Überlebensmittel in gutem Betriebszustand und in ausreichender Zahl an Bord des Fahrzeugs bereithält, die den Spezifikationen von Anhang III gerecht werden,
- bei der Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 89/656/EWG⁽¹⁾ den Spezifikationen über persönliche Schutzausrüstungen in Anhang IV Rechnung trägt.

UNTERRICHTUNG DER SEEFISCHER

Artikel 8

Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG werden die Seefischer über alle Maßnahmen unterrichtet, die hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz an Bord von Fischereifahrzeugen getroffen werden müssen.

AUSBILDUNG DER SEEFISCHER

Artikel 9

Unbeschadet des Artikels 12 der Richtlinie 89/391/EWG bedürfen die Arbeitnehmer einer angemessenen Ausbildung, insbesondere in Form genauer Anweisungen, in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Bord von Fischereifahrzeugen.

Die Schwerpunkte einer solchen Schulung sind die Benutzung von Rettungs- und Überlebensmitteln sowie, für die in Frage kommenden Seefischer, der Umgang mit dem Fischfanggerät und den Zugförderungsanlagen sowie die verschiedenen Verständigungsmöglichkeiten, insbesondere durch Zeichengebung.

Unbeschadet des Artikels 12 der Richtlinie 89/391/EWG bedürfen die Arbeitnehmer einer angemessenen Ausbildung, insbesondere genauer und verständlicher Anweisungen in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Bord von Fahrzeugen sowie ganz speziell der Unfallverhütung.

Bei einer Veränderung der Tätigkeiten an Bord ist eine entsprechende Nachschulung vorzusehen.

ERWEITERTE AUSBILDUNG

Artikel 10

Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen bedarf jede Person, die in die Lage versetzt werden könnte, die Führung eines Fahrzeugs zu übernehmen, einer erweiterten Ausbildung in folgenden Bereichen:

Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie 92/29/EWG bedarf jede Person, die in die Lage versetzt werden könnte, die Führung eines Fahrzeugs zu übernehmen, ausreichender Sprachkenntnisse, um sich mit den Fischern an Bord verständigen zu können, sowie einer erweiterten Ausbildung in folgenden Bereichen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 18.

- Verhütung von Arbeitsunfällen an Bord,
- Stabilität des Fahrzeugs und ihre Sicherstellung bei allen Ladegegebenheiten und Fangvorgängen,
- Navigation und Funkverkehr.

- Navigation und Verfahren beim Funkverkehr.

ANHÖRUNG UND BETEILIGUNG DER SEELEUTE

ANHÖRUNG UND BETEILIGUNG DER SEEFISCHER

(Diese Änderung betrifft nur die deutsche Fassung)

Artikel 11

Die Anhörung und Beteiligung der Seefischer und/oder von deren Vertretern in den unter die vorliegende Richtlinie - einschließlich ihrer Anhänge - fallenden Bereichen erfolgt gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG.

ANPASSUNG DER ANHÄNGE

Artikel 12

Rein technische Anpassungen der Anhänge, die

- durch zur technischen Harmonisierung und Normung erlassene Richtlinien über bestimmte Aspekte des von der vorliegenden Richtlinie abgedeckten Bereichs
- und/oder
- durch den technischen Fortschritt, die Entwicklung der internationalen Regelungen oder Spezifikationen oder der Kenntnisse im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Bord von Schiffen

bedingt sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie entweder in diesen selbst oder bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder bereits erlassen haben.
- (3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie in der Praxis und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an.

- (3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle vier Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie in der Praxis und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an.

Die Kommission unterrichtet darüber hinaus das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG 1

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AN BORD VON ERSTMALS EINGESETZTEN FISCHEREIFAHRZEUGEN NACH DEN ARTIKELN 4, 6 UND 7 DER RICHTLINIE

(...)

(...)

5. Brandmeldung und -bekämpfung

- 5.1 In den Unterkunftsräumen, den Arbeitsräumen im Innern des Fahrzeugs sowie erforderlichenfalls im Fischraum müssen unter Berücksichtigung der Abmessungen und des Verwendungszwecks des Fahrzeugs, der vorhandenen Einrichtungen, der physikalischen und chemischen Eigenschaften vorhandener Stoffe, Produkte und Materialien und der größtmöglichen Zahl anwesender Personen geeignete Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein.

- 5.1 In den Unterkunftsräumen, den Arbeitsräumen im Innern des Fahrzeugs, darunter im Maschinenraum, sowie erforderlichenfalls im Fischraum müssen unter Berücksichtigung der Abmessungen und des Verwendungszwecks des Fahrzeugs, der vorhandenen Einrichtungen, der physikalischen und chemischen Eigenschaften vorhandener Stoffe, Produkte und Materialien und der größtmöglichen Zahl anwesender Personen geeignete Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein.

ANHANG II

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR SICHERHEIT UND
GESUNDHEITSSCHUTZ AN BORD VON BEREITS IM EINSATZ
BEFINDLICHEN FISCHEREIFAHRZEUGEN NACH DEN
ARTIKELN 5 UND 7 DER RICHTLINIE

(...)

(...)

3. Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen müssen so konzipiert und
installiert sein, daß von ihnen keine Gefahr
ausgeht, und daß

- Besatzung und Fahrzeug vor einer
Gefährdung durch elektrischen Strom
geschützt sind;
- der Betrieb aller Anlagen gewährleistet
ist, die einen normalen Einsatz und
normale Wohngegebenheiten an Bord
sicherstellen, ohne auf eine Notstrom-
quelle zurückgreifen zu müssen;
- der Betrieb der zur Gewährleistung der
Sicherheit erforderlichen Anlagen bei
einem Versagen der Hauptstromversorgung
sichergestellt ist.

Außerhalb des Maschinenraums ist eine
Notstromanlage aufzustellen, die bei Brand
oder Ausfall der Hauptstromversorgungsanlage
betriebsfähig bleibt.

(...)

Außerhalb des Maschinenraums oder von diesem
vorschriftsmäßig isoliert ist eine Notstromanlage
aufzustellen, die bei Brand oder Ausfall der
Hauptstromversorgungsanlage betriebsfähig bleibt.

(...)

5. Brandmeldung und -bekämpfung

5.1 In den Unterkunftsräumen, den Arbeitsräumen
im Innern des Fahrzeugs sowie
erforderlichenfalls im Fischraum müssen
unter Berücksichtigung der Abmessungen und
des Verwendungszweckes des Fahrzeugs, der
vorhandenen Einrichtungen, der
physikalischen und chemischen Eigenschaften
vorhandener Stoffe, Produkte und Materialien
und der größtmöglichen Zahl anwesender
Personen geeignete Feuerlöschrichtungen
und erforderlichenfalls Brandmelder und
Alarmanlagen vorhanden sein.

5.1 In den Unterkunftsräumen, den Arbeitsräumen im
Innern des Fahrzeugs, darunter im
Maschinenraum, sowie erforderlichenfalls im
Fischraum müssen unter Berücksichtigung der
Abmessungen und des Verwendungszweckes des
Fahrzeugs, der vorhandenen Einrichtungen, der
physikalischen und chemischen Eigenschaften
vorhandener Stoffe, Produkte und Materialien
und der größtmöglichen Zahl anwesender Personen
geeignete Feuerlöschrichtungen und
erforderlichenfalls Brandmelder und
Alarmanlagen vorhanden sein.

ANHANG III

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR SICHERHEIT UND
GESUNDHEITSSCHUTZ HINSICHTLICH DER RETTUNGS- UND
ÜBERLEBENSMITTEL NACH DEN ARTIKELN 4, 5, 6 UND 7
DER RICHTLINIE

(...)

(...)

2. Rettungsflöße bzw. -boote müssen auf jeder
Schiffseite in ausreichender Zahl vorhanden
sein, um alle an Bord befindlichen Personen
aufnehmen zu können. Sie sind an Stellen
anzuordnen und zu befestigen, von denen aus
sie gefahrlos dank der Schwerkraft
ausgesetzt werden können, ohne auf
senkrechte bzw. waagerechte Hindernisse
zwischen ihnen und dem Meer zu stoßen.
Außerdem müssen sie leicht, rasch und sicher
zugänglich sein.

2. Rettungsflöße bzw. -boote müssen auf jeder
Schiffseite in ausreichender Zahl vorhanden
sein, um alle an Bord befindlichen Personen
aufnehmen zu können. Sie sind an Stellen
anzuordnen und zu befestigen, von denen aus sie
gefahrlos und rasch ausgesetzt werden können,
ohne in senkrechter bzw. waagerechter Richtung
auf Hindernisse zwischen ihnen und der
Meeresoberfläche zu stoßen. Außerdem müssen sie
leicht, rasch und sicher zugänglich sein.

KOM(92) 409 endg.

DOKUMENTE

DE

05 04 03

Katalognummer : CB-CO-92-426-DE-C

ISBN 92-77-47724-5

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg**